

# **Friedhofsordnung**

**für den kirchlichen Friedhof in**

**Attel**

## **§ 1 Allgemeines**

Der Friedhof in Attel ist ein kirchlicher Friedhof im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er wird gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayStiftG und Art. 9 KiStiftO von der Kirchenverwaltung St. Michael in Attel verwaltet.

Der Friedhof umfasst die neben der Kirche befindlichen Gräberfelder und die Gruft des ehemaligen Klosters (Klostergruft), die derzeit für weitere Bestattungen geschlossen ist. Grabnutzungsrechte an der Gruft können daher nicht erworben werden.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Der Friedhof dient zur Bestattung der Katholiken der Pfarrei Attel mit den Ortschaften Attel, Attlerau, Elend, Attelthal, Sendling, Attelfeld, Steingassen, Stegen, Bruck, Daburg, Allmannsberg, Anzenberg, Roßhart, Edgarten, Au, Reisach, Hebertal, Kornberg, Limburg und Hart, die bei ihrem Tod in dieser Pfarrei wohnten oder sich aufhielten oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung haben.
- (2) Mit Erlaubnis der Kirchenverwaltung können in dem Friedhof auch auswärtige Katholiken bestattet werden, die ihn entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin beerdigt werden sollen. Wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, ist auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen zu gestatten.
- (3) Nichtkatholiken und Katholiken, denen das kirchliche Begräbnis nicht gewährt werden kann, werden auf Grund der staatlichen Bestimmungen in diesem Friedhof beerdigt, wenn sie im Gebiet der Pfarrei entweder wohnten oder dort gestorben sind und wenn keine andere geeignete Grabstätte vorhanden ist.

## **§ 3 Anmeldung der Bestattung**

Bestattungen sind unverzüglich beim Pfarramt anzumelden, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können.

## **§ 4 Grabtiefe**

- (1) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass der Abstand von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegung 2,40 m beträgt.
- (2) Urnen mit Aschenresten von Verstorbenen sind mindestens 1 m unter der Erdoberfläche beizusetzen.

## **§ 5 Ruhefrist**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 20 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre, bei Urnen 15 Jahre.

Zur Gewährleistung der Ruhefrist dürfen nur Säрге oder Urnen aus leicht verrottbaren Materialien (kein Hartholz) verwendet werden.

## **§ 6 Grabstätten**

- (1) Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Kirchenstiftung.
- (2) Es kann nur ein Nutzungsrecht an ihnen nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts wird durch die Ruhefrist der letzten Bestattung bestimmt.
- (3) Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind Einzelgräber, Mehrfachgräber (Doppel- und Dreifachgräber) und Urnengräber, sowie die Grablegen in der Klostergruft.
- (4) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, in dem die Grabstätten fortlaufend nummeriert sind.
- (5) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchenverwaltung zulässig.
- (6) Mit dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf die in § 7 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über, unbeschadet einer anderen vertraglichen oder testamentarischen Regelung. Innerhalb der genannten Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

## **§ 7 Belegung**

- (1) In Mehrfachgräbern können innerhalb einer Ruhefrist der Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige bestattet werden. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind: Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern) und der absteigenden Linie (Kinder, Enkel), angenommene Kinder und Geschwister des Nutzungsberechtigten sowie die Ehegatten dieser Personen. Hat der Grabnutzungsberechtigte seinen 1. Wohnsitz nicht im Gebiet der Pfarrei, so ist Angehöriger im Sinne von Satz 1 nur der Ehegatte des Grabnutzungsberechtigten oder der Ehegatte eines bereits Bestatteten. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
- (2) In Doppelgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens vier Verstorbene, in Dreifachgräbern nur höchstens sechs Verstorbene bei Tieferlegung beigesetzt werden.
- (3) In Einzelgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens zwei Angehörige bei Tieferlegung beigesetzt werden.
- (4) In Urnengräbern dürfen innerhalb der Ruhefrist nur höchstens zwei Urnen, in Urnendoppelgräbern nur höchstens vier Urnen beigesetzt werden. Urnen können auch anstelle eines Sarges in Einzel- oder Doppelgräbern bestattet werden.

## **§ 8 Verlängerung**

Die Kirchenstiftung kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht gegen erneute Zahlung der Nutzungsgebühr verlängern. Berechtigte, die dies wünschen, haben für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist verfügt die Kirchenverwaltung über die Grabstätten. Der bisherige Nutzungsberechtigte wird schriftlich darauf hingewiesen, wenn er von der Erneuerung des Nutzungsrechtes nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat und seine Anschrift bekannt ist.

## **§ 9 Grabmaße**

- (1) Die Grabstätten haben folgende Mindestmaße:
  - a) Einzelgräber: Länge 2,10 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m.
  - b) Mehrfachgräber: Länge 2,10 m, Breite 1,50 m, Abstand 0,30 m.
  - c) Urnengräber: Länge 0,70 m, Breite 0,50 m, Abstand 0,30 m.
- (2) Die Grabbeete haben folgende Maximalmaße:
  - a) Einzelgräber: Länge 1,50 m einschl. Grabstein, Breite 0,80 m, Abstand 0,40 m.
  - b) Mehrfachgräber: Länge 1,50 m einschl. Grabstein, Breite 1,40 m; Abstand 0,40 m
  - c) Urneneinzelgräber: Länge 0,60 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,40 m
  - d) Urnendoppelgräber: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,40 m.
- (3) Bei bereits bestehenden Gräbern richten sich die Maße nach den gegebenen Möglichkeiten (Besitzstand). Bei Veränderungen sind die vorgenannten Maße einzuhalten.

## **§ 10 Grabanlage**

- (1) Grabmale (auch Grabplatten), Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen (insgesamt: Grabanlage) dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchenverwaltung errichtet, entfernt oder verändert werden. Hierfür ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 einzureichen, aus dem alle Einzelheiten über Werkstoff, Art und Größe der Grabanlagen einschließlich der Inschrift zu ersehen sind. Ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung aufgestellte oder veränderte Grabanlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung von der Kirchenverwaltung entfernt werden.
- (2) Die Grabanlage muss sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen und darf insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht verunstaltend wirken. Sie sind auf Frosttiefe zu fundamentieren. Die Grabmale müssen in die Grablinie und zwar innerhalb der Maße der Grabstätten gestellt werden.

Die ergänzende Gestaltungsordnung ist zu beachten.
- (3) Die Zustimmung zur Aufstellung, Veränderung und Entfernung ist zu versagen, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Die Grabmale sind Eigentum des Nutzungsberechtigten, der auch für deren Standsicherheit verantwortlich ist. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA-Grabmal)“ in der jeweils aktuellen Ausgabe. Nach Ablauf des Nutzungsrechts trotz Aufforderung nach angemessener Frist nicht entfernte Grabmale gehen in die Verfügungsgewalt der Kirchenstiftung über.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat jeweils dem Friedhofsträger die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen. Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sofern seitens des Friedhofsträgers innerhalb einer Woche nach Anzeige keine Bedenken geltend gemacht werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.

## **§ 11 Pflege der Grabstätten und Umweltschutz**

- (1) Die Grabanlage ist vom Nutzungsberechtigten in ordentlichem Zustand zu halten.
- (2) Oberster Grundsatz der Grabpflege ist die Abfallvermeidung.
- (3) Kränze und Grabgestecke müssen aus kompostierbaren Stoffen bestehen.
- (4) Grablichthüllen sollen aus wiederverwertbaren oder wiederverwendbaren Stoffen bestehen und sind von den Grabnutzungsberechtigten selbst zu entsorgen.
- (5) Ein nicht ordnungsgemäß gepflegtes Grab kann nach angemessener Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht oder eingeebnet werden.

## **§ 12 Haftung**

Die Kirchenstiftung übernimmt für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen, deren Beauftragte oder durch Tiere entstehen, keine Haftung.

## **§ 13 Gebühren**

Die Höhe der Gebühren ergibt sich nach Maßgabe der jeweils aktuellen Gebührenordnung. Die bisherige Gebührenregelung gilt bis zur Neufassung einer Gebührenordnung folr.

## **§ 14 Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist während der Zeiten des Tageslichts, von Oktober bis März während der Gottesdienstzeiten der Kirche geöffnet.

## **§ 15 Ordnungsvorschriften**

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes nicht gestattet:

- e) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen sowie Grabmale zu beschädigen;
- f) Pflanzenschutzmittel oder chemische Mittel <sup>1</sup>zu verwenden;
- g) zu rauchen, zu lärmern oder zu spielen;
- h) Kraftfahrzeuge oder Fahrräder zu benützen;
- i) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzunehmen;
- j) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen oder Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze anzubieten;
- k) Mobiltelefone eingeschaltet zu halten und zu benützen;
- l) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
- m) Abfälle an anderen als den vorgesehenen Plätzen abzulegen;
- n) Arbeiten in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen auszuführen.

---

<sup>1</sup> Ausnahmsweise erlaubt sind die Pflanzenschutzmittel, die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) für Flächen zugelassen sind, die der Allgemeinheit dienen.

Die Kirchenverwaltung St. Michael Attl hat in ihren Sitzungen vom 23.1.18 vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Attel, den 09.10.2018



  
.....  
Hippolyt Balayon  
Vorstand der Kirchenverwaltung

GV-Nr.: 08.73-2001/29#003

Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 19.10.2018

Für den  
Erzb. Finanzdirektor



  
.....  
Helmut Kniele  
Leiter Stabsstelle Recht

  
.....  
Cornelia Höhersteiger  
Oberrechtsrätin i.K.

Die Friedhofsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.